

TOP 17:

Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Drucksache: 460/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern. Ehegatten und Lebenspartner können nach geltendem Recht weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner treffen noch diesen im Rechtsverkehr vertreten, solange sie nicht als dessen rechtlicher Beistand bestellt werden oder von ihm im Rahmen einer Vorsorgevollmacht wirksam bevollmächtigt worden sind. Das Verfahren der Betreuerbestellung hat sich in der Praxis häufig für den Betroffenen und seine Angehörigen als zusätzliche Belastung dargestellt.

Mit dem Gesetz wird für den Bereich Angelegenheiten der Gesundheitspflege daher eine gesetzliche Berechtigung zwischen Ehegatten für den Fall eingeführt. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten nicht getrennt leben, der vertretene Ehegatte weder einen entgegenstehenden Willen geäußert oder eine andere Person zur Wahrnehmung der Angelegenheiten bestimmt hat oder ein Betreuer bestellt ist.

Die Berechtigung unter Ehegatten wird durch Einfügung eines neuen § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Danach gilt der Ehegatte als berechtigt, soweit sein Ehegatte aufgrund psychischer Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bestimmte Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge nicht selbst besorgen kann. Die Berechtigung gilt insbesondere für Einwilligungen oder deren Versagungen in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, für Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, für die Entgegennahme ärztlicher Aufklärungen,

Durch eine Änderung von § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 1358 BGB auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Des Weiteren enthält das Gesetz Änderungen des Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetzes.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf des Bundesrates (vgl. BR-Drucksache 505/16), der die Regelungen zur Betreuervergütung noch nicht enthielt.

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 30. September 2016 beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, vgl. BR-Drucksache 505/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/12427) in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 den Gesetzentwurf des Bundesrates in geänderter Fassung angenommen, vgl. BR-Drucksache 460/17. Gegenüber des zugrunde liegenden Gesetzentwurfes wurde insbesondere statt der vorgesehenen Vollmachtsvermutung eine Berechtigung des Ehegatten oder Lebenspartners in Angelegenheiten der Gesundheitspflege eingeführt sowie ein Einsichtsrecht des behandelnden Arztes in das Zentrale Vorsorgeregister geschaffen und die Erhöhung der pauschalen Stundensätze für Berufsbetreuer und -vormünder um jeweils fünfzehn Prozent vorgenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, das Gesetz von der Tagesordnung der Plenarsitzung am 7. Juli 2017 abzusetzen, vgl. **BR-Drucksache 460/1/17**.